Dienstleistungsvertrag

mit integrierter Leistungsbeschreibung | EIP-Projekt „KlimaZier – Klimafeste Zierpflanzensortimente“

Zwischen dem Gartenbauverband [vollständige Bezeichnung, Rechtsform, Anschrift], vertreten durch [●] – nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) –

und [vollständige Firma, Rechtsform, Anschrift], vertreten durch [●] – nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) – wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das EIP-Projekt „KlimaZier“ befasst sich mit Zierpflanzensortimenten der Zukunft für Metropolen und urbane Räume am Beispiel Hamburgs und seiner Metropolregion, insbesondere der Vier- und Marschlande. Angesichts von Klimawandel, Strukturveränderungen im Erwerbsgartenbau und neuen Bedarfen an Stadtgrün sollen klimaresiliente, biodiversitätsfördernde und nachhaltig erzeugte Pflanzensortimente sowie dazugehörige Absatz-, Beschaffungs- und Wertschöpfungsstrukturen identifiziert, erprobt und in die Praxis übertragen werden. Der Auftrag verbindet Marktforschung, fachliche Analysen, Beteiligung, Konzeption, Qualifizierung und konkrete Implementierungsunterstützung. Die praktische Kultivierung durch beteiligte Gartenbaubetriebe ist hiervon zu unterscheiden.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

(1) Der AN übernimmt die eigenverantwortliche wissenschaftlich-methodische, fachliche und organisatorische Unterstützung des AG und der Operationellen Gruppe im Projekt KlimaZier. Diese Vereinbarung enthält die vollständige vertragliche Leistungsbeschreibung. Eine gesonderte Leistungsbeschreibung ist zur Bestimmung der geschuldeten Leistungen nicht erforderlich.

(2) Gegenstand sind die in §§ 4 bis 9 beschriebenen sechs Arbeitspakete einschließlich der dort bestimmten Ergebnisse sowie die übergreifende Projektsteuerung, Berichtslegung, Dokumentation und Transferunterstützung nach §§ 10 und 11.

(3) Die Leistung dient dazu, gegenwärtige und künftige urbane Bedarfe zu erfassen, geeignete klimaresiliente und biodiversitätsfördernde Pflanzensortimente und Anwendungen zu identifizieren, öffentliche, gewerbliche, gemeinnützige und private Nachfrager einzubeziehen, neue Wertschöpfungsketten zu entwickeln und praxistaugliche Kommunikations-, Schulungs- und Transferformate umzusetzen. Erkenntnisse sollen auf andere urbane Gartenbaucluster übertragbar sein.

(4) Der AN schuldet die vertraglich beschriebenen fachlichen Beiträge und Arbeitsergebnisse, nicht jedoch einen bestimmten Markterfolg, die Kaufentscheidung Dritter, den tatsächlichen Abschluss von Lieferverträgen oder den erfolgreichen Anbau durch eigenständige Praxisbetriebe. Konkrete im Vertrag übernommene Durchführungs- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Es gelten in folgender Reihenfolge: (a) dieser Vertrag einschließlich seiner integrierten Leistungsbeschreibung; (b) das bezuschlagte Angebot mit Umsetzungskonzept, Projektstruktur- und Zeitplan sowie Preisblatt; (c) die allen Bietern verbindlich mitgeteilten Klarstellungen im Vergabeverfahren, soweit sie diesen Vertrag konkretisieren und nicht ändern; (d) die VOL/B, sofern ihre Einbeziehung in den endgültigen Vergabeunterlagen ausdrücklich festgelegt wurde. Widersprüche sind vor der Veröffentlichung des Vergabeverfahrens aufzulösen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags. Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Leistungen, darf aber verbindliche Mindestanforderungen dieses Vertrags nicht einschränken.

(3) Vergabeverfahrensrechtliche Regelungen zu Eignung, Angebotsabgabe und Zuschlagswertung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und verbleiben in den übrigen Vergabeunterlagen.

§ 3 Vertragslaufzeit und Leistungsgebiet

(1) Der Vertrag kommt mit wirksamer Zuschlagserteilung zustande. Die operative Leistungserbringung beginnt am [PROJEKTSTART: TT.MM.JJJJ].

(2) Sämtliche geschuldeten Leistungen sind spätestens bis zum 30.06.2029 zu erbringen. Gesetzliche und vertragliche Nachlaufpflichten (insbesondere Vertraulichkeit, Rechte und Prüfungen) bestehen fort.

(3) Der räumliche Schwerpunkt liegt in Norddeutschland, insbesondere in der Metropolregion Hamburg und den Vier- und Marschlanden. Geeignete Tätigkeiten können digital erbracht werden; erforderliche Präsenzleistungen, Erhebungen und Termine sind vom Festpreis umfasst.

§ 4 Arbeitspaket 1 – Literatur- und Marktanalyse

(1) Der AN führt eine strukturierte, fachlich fundierte Literatur- und Marktanalyse durch. Zu berücksichtigen sind wissenschaftliche Studien zur Pflanzenverwendung im urbanen Kontext, insbesondere zur Klimaresilienz, Biodiversitätsförderung und Verbesserung des Stadtklimas.

(2) Er sichtet einschlägige Leitfäden, Modell- und Forschungsprojekte und Best-Practice-Beispiele insbesondere zur Dach- und Fassadenbegrünung, zum Stadtgrün, zu nachhaltiger Beschaffung, Urban Gardening und klimawirksamen Bepflanzungen.

(3) Er recherchiert Marktverfügbarkeit, Beschaffbarkeit und Eigenschaften geeigneter Pflanzen, Sortimente, Jungpflanzen, Produktionsverfahren und Anwendungskonzepte. Er analysiert verfügbare Marktdaten zu Zierpflanzen, Stauden, regionalen Produktionsstrukturen, Nachfrageentwicklungen und Absatzkanälen und führt ergänzende eigene Erhebungen zu aktuellen und zukünftigen Bedarfen in der Metropolregion durch.

(4) Auswertung und Schlussfolgerungen müssen Quellen, verwendete Daten, Annahmen, Chancen, Risiken und Forschungslücken nachvollziehbar benennen. Der Einsatz generativer KI bei der Bearbeitung ist im Detail offenzulegen; verwendete Systeme, Zweck und wesentliche Prompts sind nachvollziehbar zu dokumentieren, ohne personenbezogene oder vertrauliche Angaben unzulässig weiterzugeben.

Mindest-Ergebnisse AP 1

- Schriftlicher Analysebericht mit dokumentiertem Vorgehen und belastbaren Befunden
- Quellen- und Datenverzeichnis einschließlich transparenter Dokumentation eines etwaigen KI-Einsatzes
- Strukturierte Übersicht der relevanten Sortimente, Anwendungen, Marktakteure und Trends
- Erste Einordnung der Marktchancen, Risiken und Forschungslücken

§ 5 Arbeitspaket 2 – Expertengespräche und Stakeholder-Dialog

(1) Der AN konzipiert, organisiert in Abstimmung mit dem AG, führt durch und wertet qualitative Expertengespräche und geeignete Dialogformate aus. Auswahl, Ansprache, Methodik und Auswertung sind fachlich begründet und zu dokumentieren.

(2) Einzubeziehen sind insbesondere Gartenbauunternehmen; Anbieter und Planer von Dach-, Fassaden- und Freiraumbegrünung; zuständige öffentliche Stellen, Behörden und Bezirke; Wohnungs- und Bauwirtschaft; Garten- und Landschaftsbau; organisiertes Kleingartenwesen; Forschungseinrichtungen mit gartenbau-, stadtplanungs-, klima- oder naturschutzbezogenem Schwerpunkt; lokale Natur-, Boden- und Klimaschutzinitiativen sowie Urban-Gardening-Initiativen; Großhandel, Großabnehmer und weitere relevante Marktakteure.

(3) Der AN ermittelt die spezifischen Anforderungen, Hemmnisse, Erfolgsfaktoren sowie vorhandene und neue Kooperationspotenziale. Er stellt gemeinsame und divergierende Interessen dar und leitet daraus

umsetzungsorientierte Handlungsempfehlungen ab. Gesprächsinhalte werden in datenschutzkonformer, anonymisierter oder mit den Betroffenen abgestimmter Form dokumentiert.

Mindest-Ergebnisse AP 2

- Gesprächs- und Moderationsleitfäden
- Dokumentation der durchgeführten Interviews und Dialogformate
- Stakeholder-Matrix mit relevanten Gruppen, Interessen und möglichen Funktionen
- Systematische Auswertung von Bedarfen, Hemmnissen, Erfolgsfaktoren und Kooperationspotenzialen

§ 6 Arbeitspaket 3 – Zielgruppen- und Bedarfsanalyse

(1) Die Zielgruppen- und Bedarfsanalyse ist ein Schwerpunkt des Auftrags. Der AN untersucht mit geeigneten quantitativen und qualitativen Verfahren aktuelle und künftige Bedarfe an nachhaltigen, klimaresilienten und biodiversitätsfördernden Zierpflanzensortimenten und damit verbundenen Dienstleistungen.

(2) Untersuchungsgruppen sind insbesondere die öffentliche Hand einschließlich öffentlicher Beschaffungswege; Wohnungswirtschaft und gewerblicher Bausektor; Garten- und Landschaftsbau; Freizeitgartenbau, Urban Gardening und Kleingartenwesen; lokale Initiativen für Klimaanpassung, Natur- und Bodenschutz sowie Stadtgrün; bestehende und potenzielle Abnehmer alternativer Vertriebsformen und Kooperationen.

(3) Zu analysieren sind Anforderungen an Sortiment und Pflanzenqualität, Lieferfähigkeit, Preise, Pflegeaufwand, Kommunikation, Beschaffung und Logistik sowie Nachfragepotenziale und mögliche Marktzugänge. Online- und Vor-Ort-Erhebungen, Befragungen, Gespräche und andere geeignete Methoden sind zweckmäßig zu kombinieren.

(4) Der AN erarbeitet vor Beginn der jeweiligen Erhebungen ein methodisches Konzept mit Zielgruppen, Auswahl-, Feld- und Auswertungsverfahren, Instrumenten sowie Qualitätssicherung und stimmt es mit dem AG ab. Die Ergebnisse sind differenziert nach Zielgruppen aufzubereiten; Unsicherheiten, Reichweite und Grenzen der Erhebungen sind auszuweisen.

Mindest-Ergebnisse AP 3

- Abgestimmtes Erhebungskonzept und Erhebungsinstrumente (insbesondere Fragebögen und Interviewleitfäden)
- Ergebnisbericht zur Zielgruppen- und Bedarfsanalyse mit transparenter Methodik
- Priorisierte Zielgruppen, quantifizierte Nachfragepotenziale soweit datengestützt möglich und qualitative Bedarfsmuster
- Praktische Empfehlungen zu Absatz-, Logistik- und Beschaffungswegen

§ 7 Arbeitspaket 4 – Entwicklung, Sichtung und Anbautests neuer Sortimente

(1) Der AN begleitet die beteiligten Gartenbaubetriebe fachlich-methodisch bei Entwicklung, Sichtung und Bewertung neuer oder neu zu verwendender Zierpflanzensortimente. Die praktische Kultivierung und betriebliche Durchführung der Anbautests verbleiben grundsätzlich bei den beteiligten Betrieben beziehungsweise geeigneten Praxispartnern.

(2) Der AN leitet aus Literatur-, Markt-, Zielgruppen- und Bedarfsanalyse geeignete Sortimentskandidaten und Einsatzfelder ab und unterstützt die Konzeption geeigneter Sichtungen, Testflächen und gegebenenfalls Sichtungsgärten.

(3) Er entwickelt ein praxistaugliches Bewertungsraster einschließlich Kriterien für Wachstum, Pflegebedarf, ästhetische Wirkung, ökologische Leistung und Biodiversitätsförderung, Klimaresilienz, Ressourceneinsatz sowie wirtschaftliche Eignung.

(4) Er unterstützt die Erhebung und Auswertung von Produktionskosten, Deckungsbeiträgen und möglichen Abgabepreisen und prüft Wirtschaftlichkeitsfragen unter Berücksichtigung absehbarer Kostenentwicklungen.

Praxisbefunde sind methodisch einzuordnen und für Betriebe und potenzielle Abnehmer verständlich aufzubereiten.

Mindest-Ergebnisse AP 4

- Begründete Vorschläge für geeignete Sortimente und Anwendungskonzepte
- Bewertungsraster und Dokumentationsinstrumente für Sichtungen und Anbautests
- Fachliche und wirtschaftliche Auswertung der verfügbaren Praxiserkenntnisse
- Empfehlungen zu Weiterentwicklung, Positionierung und Markteinführung

§ 8 Arbeitspaket 5 – Workshop- und Schulungsformate

(1) Der AN entwickelt und realisiert in Abstimmung mit dem AG geeignete Workshops, Schulungen und Austauschformate für Gartenbaubetriebe, deren Partner und potenzielle Anwender und Abnehmer. Diese unterstützen Wissenstransfer, Zusammenarbeit und Vorbereitung konkreter Umsetzungsschritte.

(2) Die Formate umfassen insbesondere Vernetzung von Angebot und Nachfrage sowie Austausch zu Sortimenten, Anwendungsfeldern, Beschaffungswegen, Wirtschaftlichkeit und Kooperationsmöglichkeiten. Praxisakteure, Initiativen, Forschung, Verwaltung und weitere passende Gruppen sind adressatengerecht einzubeziehen.

(3) Der AN erarbeitet geeignete Schulungs- und Informationsmaterialien, beispielsweise Leitfäden, Arbeitsblätter, Präsentationen und Unterrichtseinheiten, für Bildungseinrichtungen, Initiativen, Stiftungen, Unternehmen und weitere Multiplikatoren. Er dokumentiert Durchführung, wesentliche Ergebnisse und Rückmeldungen der Teilnehmenden.

(4) Anzahl, Zeitpunkt, Format, Zielgruppen und räumlicher Zuschnitt der Veranstaltungen sind auf Basis des bezuschlagten Umsetzungskonzepts im Projektstruktur- und Zeitplan verbindlich festzulegen. Eine nachträgliche Erhöhung des geschuldeten Umfangs bedarf gegebenenfalls einer Vertragsänderung.

Mindest-Ergebnisse AP 5

- Workshop- und Schulungskonzept mit Zielgruppen, Formaten und Ablauf
- Durchgeführte Formate mit nachvollziehbarer Veranstaltungsdokumentation
- Zielgruppengerechte Schulungs- und Informationsmaterialien
- Auswertung der Teilnehmendenrückmeldungen sowie Empfehlungen zur Verstetigung

§ 9 Arbeitspaket 6 – Konzeption und Aufbau von Wertschöpfungsketten

(1) Der AN begleitet die fachliche und organisatorische Konzeption und den Aufbau lokaler Wertschöpfungsketten „Zierpflanzenbau urbaner Raum“. Ziel ist es, regionale Gartenbaubetriebe mit bislang nicht oder wenig erschlossenen urbanen Anwendungs- und Nachfragegruppen in tragfähigen Austausch zu bringen.

(2) Er entwickelt kooperations- und marktbezogene Modelle, begleitet gemeinsame Informationsveranstaltungen von Betrieben und neuen Anwendungsgruppen, informiert über Sortimente und Anwendungsformen und unterstützt die kooperative Gestaltung von Liefer- und Absatzwegen.

(3) Er unterstützt die Entwicklung einer zielgruppengerechten Image- und Informationskampagne und plant und realisiert Transferformate, etwa Exkursionen zu Projektgärtnereien, Testflächen oder urbanen Anwendungsorten. Die konkrete Implementierungsunterstützung ist verbindlicher Teil der Leistung; eine bloße Erstellung von Konzeptpapieren erfüllt die Pflichten nicht.

(4) Die erarbeiteten Modelle sind hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zusammenarbeit und Übertragbarkeit zu bewerten und mit Handlungsempfehlungen zur Verstetigung und Nutzung in anderen Gartenbauclustern beziehungsweise Metropolregionen zu verbinden.

Mindest-Ergebnisse AP 6

- Wertschöpfungskettenkonzept einschließlich Kooperations- und Absatzmodellen
- Kommunikations- und Transferkonzept
- Dokumentation von Informations-, Implementierungs- und Transfermaßnahmen
- Empfehlungen zur dauerhaften Implementierung und regionalen Übertragbarkeit

§ 10 Übergreifende fachliche Anforderungen

(1) Alle sechs Arbeitspakete sind methodisch aufeinander zu beziehen; Zwischenergebnisse müssen in nachfolgende Analysen, Konzeptionen und Umsetzungsschritte einfließen. Der AN nutzt wissenschaftlich und fachlich begründete Methoden und dokumentiert deren Grenzen sowie maßgebliche Datenquellen.

(2) Besonderheiten der Metropolregion Hamburg und des norddeutschen Gartenbaus, einschließlich der Vier- und Marschlande, werden fachlich angemessen berücksichtigt. Die Auswahl und Einbeziehung öffentlicher, gewerblicher, gemeinnütziger und privater Akteure müssen nachvollziehbar sein.

(3) Alle Ergebnisse und die Kommunikation sind in deutscher Sprache zu erstellen. Berichtsdokumente, Tabellen, Präsentationen und Erhebungsinstrumente sind in allgemein üblichen, möglichst barrierearmen digitalen Formaten zu liefern, darunter bearbeitbare Ausgangsdateien und zum Lesen geeignete Fassungen. Vertrauliche oder personenbezogene Daten sind nur im rechtlich zulässigen Umfang herauszugeben.

(4) Der AN stellt seinem Aufgabenbereich entsprechend die erforderliche technische Infrastruktur und qualifiziertes Personal bereit. Die Leistungserbringung ist neutral, prüffähig, praxisnah und wirtschaftlich zu gestalten.

§ 11 Projektorganisation, Mitwirkung und Berichtswesen

(1) Der AN arbeitet eng mit dem AG, der Operationellen Gruppe, den beteiligten Praxisbetrieben und weiteren Projektakteuren zusammen. Die grundsätzliche Koordination der Praxisakteure liegt beim AG beziehungsweise seiner Koordinierungsstelle; der AN bereitet die fachliche Zusammenarbeit vor, begleitet sie, dokumentiert und wertet sie aus.

(2) Der AN benennt eine verantwortliche Projektleitung und eine entscheidungsbefugte Vertretung. Die im wertungsrelevanten Angebot benannten Schlüsselpersonen sind einzusetzen. Ihr Austausch erfordert einen sachlichen Grund und die vorherige Zustimmung des AG in Textform; Ersatzpersonen müssen mindestens gleichwertig qualifiziert sein. Einarbeitungskosten trägt der AN.

(3) Spätestens vier Wochen nach Projektbeginn legt der AN einen detaillierten Projektstruktur- und Zeitplan zur Abstimmung vor. Er enthält alle Arbeitspakete, Meilensteine und Termine, Zuständigkeiten, Erhebungs- und Beteiligungsformate, Berichtstermine sowie Projektrisiken und Maßnahmen zur Risikosteuerung. Der Plan ist im Projektverlauf fortzuschreiben; er darf den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang nicht stillschweigend ändern.

(4) Mindestens geschuldet sind: ein Auftaktgespräch mit Auftaktvermerk und finalem Arbeits- und Zeitplan; mindestens halbjährliche Zwischenberichte zum Fortschritt sämtlicher Arbeitspakete; Arbeitspaketdokumentationen mit den in §§ 4–9 benannten Ergebnissen; Ergebnisprotokolle wesentlicher Abstimmungen und Veranstaltungen; ein zusammenfassender Abschlussbericht mit Erkenntnissen, Handlungsempfehlungen, Transferkonzept und Anlagen. Abweichende oder zusätzliche förderrechtlich erforderliche Nachweise sind vor Vertragsabschluss festzulegen.

(5) Der AG benennt verantwortliche Kontaktpersonen und stellt die ihm vorliegenden erforderlichen Informationen und Zugangsmöglichkeiten in rechtlich zulässigem Umfang rechtzeitig zur Verfügung. Er unterstützt die Koordinierung von Praxispartnern. Fehlende Mitwirkung, Datenlücken und drohende Terminüberschreitungen sind vom AN unverzüglich in Textform mit Gründen, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen anzuzeigen.

(6) Der Abschlussbericht fasst Methodik, Ergebnisse aller Arbeitspakete, Wechselwirkungen, Empfehlungen und Übertragbarkeit zusammen. Die Endfassung sowie vereinbarte bearbeitbare Materialien und zulässig übermittelbare Datenauswertungen sind spätestens bis 30.06.2029 zu übergeben.

§ 12 Prüfung, Abnahme und Mängelbehebung

(1) Abgrenzbare Arbeitsergebnisse (insbesondere Berichte, Konzepte, Erhebungsinstrumente und Materialien) legt der AN zur Prüfung auf Vertragsgemäßheit vor. Der AG prüft grundsätzlich innerhalb von 15 Werktagen und erklärt die Abnahme in Textform oder benennt konkrete Mängel. Die gesetzlichen Regelungen über Abnahme und Abnahmefiktion bleiben unberührt.

(2) Wesentliche Mängel beseitigt der AN innerhalb einer vom AG angemessen bestimmten Frist ohne zusätzliche Vergütung. Inhaltliche Korrekturen und Abstimmungen innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind mit dem Festpreis abgegolten. Abgrenzbare, bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen können gesondert bestätigt werden.

(3) Soweit Leistungen ihrer Art nach Dienstleistungen ohne abnahmefähigen Werkerfolg sind, wird ihre ordnungsgemäße Erbringung durch geeignete Leistungs- oder Durchführungsnachweise bestätigt. Die jeweilige gesetzliche Einordnung bleibt unberührt.

(4) Die Bestätigung eines Zwischenstandes oder die Zahlung einer Abschlagsrechnung schließt Rechte wegen später erkannter Mängel nicht aus.

§ 13 Ausführungsfristen, Personal und Unterauftragnehmer

(1) Die verbindlichen Zwischentermine werden auf Grundlage des angebotenen und abgestimmten Projektplans festgelegt, ohne das Vertragsende zu verschieben. Berichtspflichten gemäß § 11 gelten unabhängig davon.

(2) Der AN trägt Verantwortung für ausreichende personelle und sachliche Kapazitäten und die Einhaltung aller einschlägigen arbeits-, vergabe- und förderrechtlichen Vorgaben.

(3) Unterauftragnehmerregelung: [VOR VERÖFFENTLICHUNG ENTSCHEIDEN: (A) Unterauftragnehmer sind ausgeschlossen / (B) Einsatz nach Benennung im Angebot; spätere Wechsel und neue Unterauftragnehmer nur mit Zustimmung des AG in Textform.] Die bisherige Ausschreibungsfassung ist diesbezüglich widersprüchlich. Eine endgültige Regelung ist vor Veröffentlichung einheitlich im Vertrag und in den Vergabeunterlagen zu treffen.

§ 14 Vergütung und Zahlungsmeilensteine

(1) Die Vergütung beträgt als verbindlicher Gesamtfestpreis [●] EUR netto zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Der Nettofestpreis darf 390.000 EUR nicht überschreiten. Sämtliche Personal-, Reise-, Sach-, Neben-, Kommunikations-, Dokumentations- und Abstimmungskosten sowie Rechteübertragungen sind enthalten.

(2) Bei nachgewiesener Erbringung und Abnahme beziehungsweise Leistungsbestätigung der nachfolgenden Meilensteine werden Abschlagszahlungen auf den Gesamtfestpreis fällig. Die Zuordnung gilt vorbehaltlich der abschließenden Abstimmung mit den EIP-Förderbedingungen:

Nachgewiesener Meilenstein	Anteil
Auftakt, abgenommener Projektstruktur- und Zeitplan	10 %
Abschluss der Literatur-, Markt- und Stakeholderanalyse (AP 1 und 2)	20 %
Abschluss der Zielgruppen- und Bedarfsanalyse (AP 3)	25 %
Durchführung der wesentlichen Workshop- und Schulungsformate (AP 5)	20 %
Vorlage des Wertschöpfungs-, Transfer- und Implementierungskonzepts (insbesondere AP 6; Ergebnisse AP 4 berücksichtigt)	15 %

Abnahme des Abschlussberichts einschließlich der vollständigen Ergebnisse aus AP 1–6	10 %

(1) Die Teilzahlungen erfolgen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung binnen 30 Kalendertagen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Jede Abschlagszahlung wird auf die Schlussrechnung angerechnet. Soweit Arbeitspaket 4 noch nicht vollständig erbracht ist, wird es spätestens im Abschlussmeilenstein nachgewiesen; eine doppelte Vergütung ist ausgeschlossen.

(2) Nachforderungen für nicht kalkulierte vertragsgemäße Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Zusätzliche Leistungen oder geänderte Anforderungen können nur auf Basis einer zulässigen, ausdrücklich vereinbarten Vertragsänderung vergütet werden.

§ 15 Nutzungsrechte und Veröffentlichung

(1) Der AN räumt dem AG an den im Auftrag neu geschaffenen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe für projekt-, förder-, verwaltungs-, praxis- und öffentlichkeitsbezogene Zwecke ein; Unterlizenzen an am Projekt beteiligte Stellen sind insoweit zulässig.

(2) Vorbestehende Materialien und Rechte Dritter sind als solche zu kennzeichnen. Der AN gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung rechtlich möglich ist. Personenbezogene Rohdaten und fremde lizenzierte Daten sind nur im zulässigen Umfang umfasst.

(3) Eigene Veröffentlichungen des AN zu nicht öffentlichen Projektinformationen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Gesetzliche Offenlegungs- und Publizitätspflichten gehen vor.

§ 16 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien beachten DSGVO und einschlägiges deutsches Datenschutzrecht. Vor Beginn personenbezogener Erhebungen sind Verantwortlichkeiten, Rechtsgrundlagen, Informationspflichten, Aufbewahrungsfristen und sichere Übermittlungswege abzustimmen. Soweit eine Verarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO erfolgt, wird rechtzeitig eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen.

(2) Vertrauliche Informationen werden ausschließlich für die Vertragserfüllung verwendet und vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Der AN verpflichtet das eingesetzte Personal entsprechend. Die Geheimhaltung gilt nicht für rechtmäßig öffentliche oder gesetzlich offenlegungspflichtige Informationen.

(3) Fachliche Dokumentation und Datenbereitstellung erfolgen, soweit erforderlich, anonymisiert oder in sonst rechtmäßig zulässiger Form.

§ 17 Fördermittel, Prüfungs- und Nachweispflichten

(1) Der AN wirkt im Rahmen des geschuldeten Leistungsumfangs an den für das EIP-Projekt tatsächlich geltenden und vor Vertragsabschluss mitgeteilten Dokumentations-, Publizitäts-, Nachweis- und Prüfpflichten mit. Die konkret einschlägigen Pflichten sind anhand des Förderbescheids und seiner Nebenbestimmungen vor der Vergabe final festzulegen.

(2) Auftragsbezogene Unterlagen sind für gesetzlich und förderrechtlich vorgeschriebene Zeiträume verfügbar zu halten. Gesetzlich oder förderrechtlich prüfungsberechtigte Stellen erhalten erforderliche Auskünfte und Unterlagen im rechtlich zulässigen Umfang.

§ 18 Haftung, Versicherung und Kündigung

(1) Für Haftung und Gewährleistungsrechte gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Der AN hat eine den endgültigen Eignungsbedingungen entsprechende Berufs- beziehungsweise Betriebshaftpflichtversicherung während der Laufzeit aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen. [Deckungssummen nach Prüfung ergänzen.]

(2) Die Parteien können aus wichtigem Grund und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kündigen. Darüber hinaus bleiben zwingend geltende vergaberechtliche Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere soweit anwendbar nach § 133 GWB, unberührt.

(3) Bei Vertragsbeendigung sind vorhandene, bezahlte oder nach geltendem Recht zu vergütende Arbeitsergebnisse und zulässig überlassbare Unterlagen zu übergeben. Vergütungsansprüche bestimmen sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

§ 19 Vertragsänderungen und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen von Leistungsumfang, Vergütung oder Laufzeit bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mindestens in Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Die §§ 132 ff. GWB sind, soweit anwendbar, zu beachten.

(2) Es gilt deutsches Recht. [Gerichtsstand nur ergänzen, soweit rechtlich zulässig.] Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

Ort / Datum: _____ Ort / Datum: _____

Für den Auftraggeber: _____ Für den Auftragnehmer: _____